



FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Tulfes

für den Gemeindefriedhof und für den kirchlichen Friedhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Tulfes hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 20.11.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Tulfes stehenden Friedhöfe. Derzeit verwaltet die Gemeinde den Gemeindefriedhof (Gräbergruppe D und E) sowie den bei der röm. kath. Kirche St. Thomas im Eigentum der Pfarrkirche Tulfes stehenden Friedhof (Gräbergruppe A, B und C), in der Folge kurz Pfarrfriedhof genannt.
- (2) Sie dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a. bei ihrem Tode im Gemeindegebiet von Tulfes ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten,
 - b. im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird,
 - c. ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 (4) in einer Grabstätte dieses Friedhofes haben.
- (3) Für die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Bewilligung durch die Gemeinde.
- (4) Bei der Feststellung des Anspruches auf Beisetzung im Gemeindefriedhof ist die Konfessionszugehörigkeit des Verstorbenen ohne Belange; am Pfarrfriedhof ist eine Bestattung Familienangehöriger anderer Religionen im Familiengrab möglich, wobei der Pfarrer im Vorhinein davon zu informieren ist. Bei Neuvergabe nach Auflassung von Grabstätten im Pfarrfriedhof sind diese nicht an Angehörige anderer Konfessionen zu vergeben.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Tulfes.

- (2) Diese führt einen Plan der Friedhöfe mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit ihren Personaldaten sowie der Angabe des Grabplatzes, Hinweise zum Benützungsrecht und die Daten des Grabstelleninhabers.
- (3) Beerdigungen sind unverzüglich nach dem Todesfall bei der Gemeinde anzumelden.

§ 3

Aufbahrung und Beisetzung

- (1) Die Aufbahrungskapelle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung.
- (2) Das Verbringen von Leichen in die Aufbewahrungskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.
- (3) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen.
- (4) Die Ausschmückung der Kapelle hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen und ist Sache der Angehörigen. Es dürfen ausnahmslos nur rauchfreie Kerzen verwendet werden.
- (5) Die Benützung der Kapelle ist nicht zwingend vorgeschrieben, Voraussetzung für Hausaufbahrungen ist jedoch die Feststellung der Zulässigkeit durch den Leichenbeschauer.
- (6) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (7) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar.
- (8) Die Grabstelleninhaber sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerungen von Erdmaterial abgedeckt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Innerhalb des Friedhofs ist verboten:
 - a) das Rauchen
 - b) das Mitbringen von Tieren, vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024
 - c) das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gem. § 6
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten,
 - e) das Sammeln von Spenden,

Bankverbindung:

Raiffeisen-Regionalbank Hall in Tirol, IBAN: AT95 3636 2000 0402 0202 / BIC: RZTIAT22362

- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- h) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
- i) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
- j) das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen,
- k) das Lärmen und Spielen

§ 6

Vornahme gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Beisetzung

- (1) Sobald jemand gestorben ist oder tot aufgefunden wurde, haben die Angehörigen oder Hausgenossen, oder jene, die den Toten aufgefunden haben, unverzüglich der Gemeinde Anzeige zu erstatten. Eine Leiche darf nicht bestattet werden, bevor die Beschau vorgenommen und der Befund ausgestellt wurde.
- (2) Gemäß § 32 (1) des Gemeindesanitätsgesetzes hat die Beerdigung in der Regel sieben Tage nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beerdigung vom Gericht oder der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt. Aschenurnen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen beizusetzen.
- (3) Gemäß § 32 (3) des Gemeindesanitätsgesetzes ist die Beerdigungszeit vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.
- (4) Die Bestattung in Erdgräbern hat in Urnen aus biologisch abbaubarem Material zu erfolgen.
- (5) Die Bestattung in Urnennischen hat in Urnen aus beständigem Material zu erfolgen.

§ 8

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zu Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hierfür haben der Grabstelleninhaber oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.

- (2) Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da anderenfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen. Bei den Urnennischen können nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Benützungsrechts die Urnen geöffnet und die Asche in einem Erdgrab verwahrt werden.

IV. Grabstätten

§ 9

Ausführung der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm als auch in eigenen Urnennischen erfolgen.
- (3) Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen, insbesondere am Pfarrfriedhof, behalten jene Maße und Beschaffenheit bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben ist. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan, nach dem diese an Ort und Stelle durch Markierungen (Pflöcke, Grenzsteine u.ä.) ausgezeigt werden.

§ 10

Einteilung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a. Erdgräber - Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, in Form von
 - b. Einzelgräber – in den Ausmaßen für 2 Leichen bei Tieflegung innerhalb der Ruhefrist oder vier Urnenbeisetzungen zulässig.
 - c. Doppelgräber – in den Ausmaßen für 4 Leichen bei Tieflegung innerhalb der Ruhefrist oder acht Urnenbeisetzungen zulässig.
 - d. Urnenerdgräber – Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener
- (2) Urnennischen - Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleninhaber. Sämtliche Urnengräber sind einheitlich zu gestalten. Die Urnennische ist durch eine Natursteinplatte (Granit) abzudecken, auf der der Zu- und Vorname und die Geburts- und Sterbedaten in üblicher Größe und Ausführung angeführt werden darf. Die Natursteinplatten werden von der Gemeinde bereitgestellt und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Es dürfen ausschließlich Abdeckplatten der Gemeinde verwendet werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:
 - a. Einzelgräber: Länge: 1,0 m Breite 1m
 - b. Doppelgräber: Länge: 1,0 m Breite 1,80 m
 - c. Urnenerdgräber: Länge: 0,60 m Breite 0,60 m
 - d. Raummaß für Urnennischen: Tiefe: 0,60 m Breite: 0,60 m, Höhe: 0,44 m
- (4) Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt bei Einzel- und Doppelgräbern 0,30 m, bei Urnengräbern 0,20 m.

§ 11

Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a. in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern untersagt ist,
 - c. nach Zustimmung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. die Gestaltung der Urnennische
- (3) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (4) In einer Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten,
 - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c. Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- (5) Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 12

Benützungsfrist Benützungsrecht

- (1) Die Benützungsfrist für Erd- und Urnengräber beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung auf weitere 10 Jahre bei Erd- und Urnengräbern kann auf Antrag gegen Bezahlungen der Gebühr, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, erfolgen.
- (2) Die festgelegte Benützungsfrist verlängert sich durch die Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühr um ein Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Benützungsfrist eine Kündigung durch die Gemeinde erfolgt.
- (3) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen werden.
- (4) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.
- (5) Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) unbekannt sind, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Gemeindeamtstafel für die Dauer eines Monats zu erfolgen.

§ 13

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a. durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b. durch Verzicht, soweit keine nach § 12 Eintrittsberechtigte innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c. wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
 - d. wenn trotz Rückstandsavis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,

Bankverbindung:

Raiffeisen-Regionalbank Hall in Tirol, IBAN: AT95 3636 2000 0402 0202 / BIC: RZTIAT22362

- e. wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 nicht nachgekommen wird,
 - f. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
- (2) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
 - (3) Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen.
 - (4) Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes dem Benützungsberechtigten die Entfernung der Grabeinrichtungen mit Bescheid auftragen. Die Grabstätte ist binnen 2 Monaten zu räumen; gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen 2 Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über. Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umlegung der Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Ausgestaltung der Grabmäler

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 1 Jahr nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Gemeinde.
- (3) Das Ausmaß der Grabumrandung darf die in § 10 festgelegten Maße keinesfalls überschreiten. Das Ausmaß des Grabmales soll möglichst dem Gesamteindruck des Grabes entsprechen, als höchstzulässige Höhe bei Einzel- und Doppelgräbern ist eine Höhe von 1.80m vom gewachsenen Boden angemessen einzuhalten, bei Urnengräbern ist eine maximale Höhe bis zur Oberkante der Friedhofsmauer einzuhalten.
- (4) Den Grabinhabern ist die Aufstellung von schmiedeeisernen Kreuzen oder Grabsteinen freigestellt.
- (5) Die Entfernung des Grabmales vor dem Öffnen einer Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten, ebenso haftet dieser für Schäden, welche aus unsachgemäßer Aufstellung des Grabmales resultieren.
- (6) Die Urnennischen am Gemeindefriedhof sind mit einer Granittafel abzudecken, welche von der Gemeinde bereitgestellt wird.
- (7) Die Grabmäler müssen dauerhaft und standsicher erstellt sein. Am Gemeindefriedhof sind die Grabmäler mit dem vorhandenen Fundament standsicher zu verbinden.
- (8) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern abzulegen.
- (10) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 15

Zustimmungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Dazu ist durch Vorlage einer geeigneten Skizze vor Errichtung des Grabmales bei der Gemeinde anzusuchen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Strafbestimmungen

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldstrafen bis zu 2.000,00 EURO geahndet.

§ 17

Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 10.09.2014 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Martin Wegscheider**

Angeschlagen am: 21.11.2024

Abgenommen am: 06.12.2024

Bankverbindung:

Raiffeisen-Regionalbank Hall in Tirol, IBAN: AT95 3636 2000 0402 0202 / BIC: RZTIAT22362